

Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595) entsprechend.

### § 8

#### Kontrolle und Rechenschaftslegung

Die Räte der Bezirke und Kreise haben die ordnungsgemäße Verwendung des Prämienfonds zu kontrollieren und in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen sowie gute Erfahrungen zur leistungsgerechten Differenzierung der Ziel- und Jahresendprämien zielstrebig zu verallgemeinern.

### § 9

#### Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich von den Räten der Kreise auf der Grundlage der Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds ist von den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft sowie von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in ihre Finanzpläne, für die kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie Bau- und ■Reparaturbrigaden in die Haushaltspläne der örtlichen Räte einzuordnen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 24 S. 427) entsprechend.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 8 S. 115) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1986

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 2. April 1986

### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 742 vom 13. August 1974 — Umgang mit Zelluloid — (Sonderdruck Nr. 779 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1986

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 42468 „Celluloid; Kigenschaften und Schutzmaßnahmen“.

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Einrichtungen der Jugendtouristik

vom 22. April 1986

### § 1

Die Anordnung Nr. Pr. 37 vom 28. Juli 1969 über die Übernachtungspreise in den Jugendherbergen der Deutschen Demokratischen Republik für ausländische Touristen (Sonderdruck Nr. 637 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1986

**Der Leiter  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat der DDR**

Sattler

<sup>1</sup> Dafür gilt das Preiskarteiblatt Nr. 80 Übernachtspreise in den Einrichtungen der Jugendtouristik der DDR.